

„§. 7. Sie soll am 1. September dieses Jahres zusammentreten.

„§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser  
 „Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kom-  
 „mission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder,  
 „und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt im Verhinde-  
 „rungsfalle einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

„Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unter-  
 „schrift, und begedrucktem königlichen Insiegel.

„So geschehen Wien den 22. Mai 1815.

Gez.: Friedrich Wilhelm.

C. Fr. v. Hardenberg.“

(L.S.)

### 7.

Im Jahr 1817 setzte der König den Staatsrath ein und  
 Er ernannte eine Kommission, welche den 30. März 1817 zur  
 Entwerfung der Verfassungs-Urkunde in Seinem Staats-  
 rathe ernannt war.

Die Minister gingen in die Provinzen und die Verfassungs-  
 urkunde sollte nun im Anfange damit gemacht werden, dass die  
 Provinzialverfassung der sieben Länder aus denen die Mo-  
 narchie besteht ins Leben treten sollte.

Ich schrieb nun „Ueber Provinzial - Verfassung; mit be-  
 „sonderer Rücksicht auf die vier Länder: Jülich, Cleve, Berg  
 „und Mark mit 45 Urkunden. 2 Theile. Hamm, bei Schulz  
 „und Wundermann 1819 bis 1821.“

In dieser entwickelte ich die Geschichte des Adels und  
 die Ritterstuben die in diesen 4 Ländern waren, nebst dem  
 Verzeichnisse deren die die Ahnenprobe gemacht hatten.

Die Verwaltung ging immerfort und am 17. Januar 1820  
 wurde die Staatsschuld auf 191 Millionen Thaler festgesetzt,  
 und wenn in Zukunft neue Anleihen nothwendig sein sollten,  
 so könnten diese nur mit Zuziehung und Mitberathung  
 der Reichsstände geschehen.